

Verpachtung von Flächen der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz zum Zweck der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen

Positionspapier des „Bündnisses für eine gentechnikfreie Region Braunschweiger Land“

Auf Flächen der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Üplingen (Gemeinde Ausleben, Sachsen-Anhalt) sind im Jahr 2011 zum wiederholten Male eine ganze Reihe verschiedener gentechnisch veränderter Pflanzen freigesetzt worden: Mais, Kartoffeln, Weizen und Zuckerrüben.

Da niemand weiß, wie sich die Freisetzung von GVO mit Antibiotika-Markern und die Freisetzung von Pflanzen, die Bt-Toxine produzieren, langfristig auf die Bodenqualität auswirken, sollte eine Beendigung der Freisetzung derartiger GVO auch im Interesse der Werterhaltung der Böden und damit des Vermögens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz liegen.

Wir möchten mit diesem Positionspapier über verschiedene kritische Punkte dieser Freisetzungen informieren und dringen auf Maßnahmen, um möglicherweise auflagenwidrige und ackerschädigende Freisetzungen auf den Flächen der SBK zu unterbinden.

1. Mögliche Falschdeklaration von Freisetzungszwecken

Bei den Freisetzungen auf den Flächen in Üplingen handelt es sich in der Regel um Zweitstandorte von Pflanzen, was nach §14 (3) Gentechnikgesetz möglich ist, „soweit die Freisetzung zum selben Zweck und innerhalb eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraums erfolgt.“

Nun ist beispielsweise für die Freisetzung von 21.600 Organismen von gentechnisch verändertem *Triticum aestivum* (Weizen) mit einer Resistenz gegen den Pilz *Ustilago tritici* auf 108 m² in Üplingen im Freisetzungsregister des BVL als Versuchszweck angegeben: „Zweck des Versuches ist es, Untersuchungen zur Resistenz der gentechnisch veränderten Weizenlinien gegenüber dem Pilz *Ustilago tritici* durchzuführen sowie mögliche Interaktionen der gentechnisch veränderten Weizenlinien mit Nicht-Zielorganismen zu untersuchen.“¹

Die Verfolgung dieses Zieles ist anzuzweifeln, dient doch die Freisetzung in Üplingen gerade auch nach Aussagen der Geschäftsführerin der BioTechFarm GmbH & Co. KG, Frau Kerstin Schmidt, der öffentlichen Darstellung der Agrogentechnik: „Unser Unternehmen unterhält in Üplingen mit dem Schaugarten die europaweit erste Freilandausstellung. Mit der Kooperation bieten wir den Mitgliedern der Marketinginitiative an, ihre Produkte der modernen Pflanzenzucht dort der Öffentlichkeit zu präsentieren.“² Überdies ist sehr zweifelhaft, ob der im Freisetzungsregister angegebene Zweck am Standort Üplingen überhaupt erfüllt werden kann.

2. Verwendung von Antibiotikaresistenzmarkern in gentechnisch veränderten Organismen

Die Verwendung von Antibiotikaresistenzmarkern in gentechnisch veränderten Organismen beinhaltet die Gefahr der Vermittlung von Antibiotika-Resistenzen auf Keime, die menschlicher Gesundheit gefährlich werden können. Daher hat das GenTG „die schrittweise Einstellung der Verwendung von Antibiotikaresistenzmarkern in gentechnisch veränderten Organismen“ ... „für die Freisetzung bis zum 31. Dezember 2008“ (§ 6, Abs. 1 GenTG) bestimmt.

Es ist unerfindlich, warum ohne Not auf dem Standort Üplingen mehrere gentechnisch veränderte Pflanzen mit solchen Antibiotika-Resistenzen ausgebracht werden, beispielsweise der vorgenannte Weizen („Ferner wurden die Gene *bar* aus dem Bodenbakterium *Streptomyces hygrosopicus* und *bla* aus dem Bakterium *Escherichia coli* übertragen. Das *bar*-Gen vermittelt eine Toleranz gegen den herbiziden Wirkstoff Glufosinat-Ammonium, das *bla*-Gen eine Resistenz gegen bestimmte Antibiotika, z.B. Ampicillin“, (<http://apps2.bvl.bund.de/cgi/lasso/fsl/display.lasso?azrki=6786-01-0209>).

¹ <http://apps2.bvl.bund.de/cgi/lasso/fsl/display.lasso?azrki=6786-01-0209>

² http://www.green-gate-gatersleben.de/news_koopvbg_Schaugarten08092009.html

Das gilt auch für die Kartoffelpflanzen der Sorten „Désirée“, „Fasan“ und „Albatros“, für die es im Freisetungsregister heißt „... in alle genannten Linien (wurde) ein Selektionsmarkergen aus *Escherichia coli* für eine **Resistenz gegen bestimmte Antibiotika wie Neomycin und Kanamycin** eingeführt. Drei weitere Linien, die als Kontrolllinien benutzt werden, exprimieren ausschließlich dieses Gen. Das Vorhandensein eines weiteren **Selektionsmarkergenes für eine Streptomycinresistenz**, welches aber in den Pflanzen nicht aktiv ist, kann für alle genannten Linien nicht ausgeschlossen werden“ (<http://apps2.bvl.bund.de/cgi/lasso/fsl/display.lasso?azrki=6786-01-0199>).

Auch die Kartoffel „Amflora“, die in Üplingen im Modus „Anbau“ ausgebracht wird, enthält „ein Resistenzmarker-Gen, das unter anderem für eine **Resistenz gegen die Antibiotika Kanamycin und Neomycin** codiert, die in der Humanmedizin – u.a. laut Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der EU-Arzneimittelbehörde EMEA – von therapeutischer Bedeutung sind.“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/1028 vom 16.03.2010, - alle Hervorhebungen von uns).

3. Verstöße gegen Sicherheitsauflagen

Besuchern der Anlage in Üplingen sind auch schon im Jahr 2010 verschiedene Verstöße gegen Sicherheitsauflagen aufgefallen, die von der Geschäftsführerin Kerstin Schmidt möglicherweise bewusst in Kauf genommen werden.

Ein als Sicherheitsauflage vorgeschriebener **Mäuseschutzzaun** um das Feld mit gentechnisch verändertem Weizen ist nicht vorhanden. Der abgebildete Zaun hat eine Maschenweite von lediglich ca. 2,5 cm und ist keinesfalls geeignet Mäuse abzuhalten. Dieses wurde von der Geschäftsführerin des Schaugarten-Betreibers, Kerstin Schmidt, mit den Worten: „Wenn schon, was soll da passieren?“ kommentiert (laut Mitschnitt der Führung durch den Schaugarten am 6.9.2010³).



Abbildung 1: Grobmaschiger "Mäuseschutzzaun"

Das Maisfeld verfügte nicht über eine **durchgängige Mantelsaat**. Eine Lücke von ca. 50 Metern war der Überwachungsbehörde im Jahr 2010 eher zufällig bekannt geworden. Nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde BVL beschloss sie aber, weder die Nichteinhaltung der Sicherheitsauflagen zu ahnden noch eine Nachbesserung einzufordern (*Quelle: Aktenvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 26.8.2010*). Neben dieser Lücke gab es zudem den Besuchereingang, bei dem die Mantelsaat unterbrochen war (*Quelle: Mitschnitt einer Führung durch den Schaugarten am 6.9.2010*).

4. Mangelnde wissenschaftliche Sorgfalt

Bei einem Großteil der sicherheitsrelevanten Teile des Antrags zur Freisetzung transgenen Weizens an den Standorten Thulendorf und Üplingen 2011-2013 handelt es sich um die nicht gekennzeichnete Abschrift eines Freisetzungsgesuchs, das die ETH Zürich bereits vor mehr als zehn Jahren in der Schweiz gestellt hat⁴. So beruht auch die zugrunde liegende Risikobewertung der Antragstellerin auf den Kenntnissen von vor zehn Jahren.

Im Gegensatz dazu verlangt jedoch das Gentechnikgesetz, dass die Risikobewertung und die daraus

³ <http://mediamed.wordpress.com/2011/03/24/life-mitschnitte-vom-innoplantaforum-2010/#more-578>

⁴ Der „Antrag zur Freisetzung transgenen Weizens an den Standorten Thulendorf und Üplingen 2011-2013“ der Universität Rostock mit Markierungen der aus dem Züricher Antrag übernommenen Teile findet sich unter http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/gentechnik/20110418_gentechnik_weizenfreisetzung_synopse.pdf (Abruf 4.7.2011)

folgenden Sicherheitsvorkehrungen dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen. Im GenTG (§ 16 Abs. 1 Nr.2 GenTG) heißt es: *„Die Genehmigung für eine Freisetzung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass alle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.“* Was die Formulierung „Stand von Wissenschaft und Technik“ bedeutet, definierte das Bundesverfassungsgericht 1978 in der sogenannten „Kalkar-Entscheidung“: *„Es muss diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird. Lässt sie sich technisch noch nicht verwirklichen, darf die Genehmigung nicht erteilt werden; die erforderliche Vorsorge wird mithin nicht durch das technisch gegenwärtig Machbare begrenzt.“* (BverfG-Beschluss vom 8.8.1978, Rn 98, z.B. <http://lexetius.com/1978,2>)

Seit dem Freisetzungsantrag der ETH Zürich haben mehrere GVO-Weizen-Freisetzungen stattgefunden, u.a. in Gatersleben, ohne dass Ergebnisse dieser Versuche und der damit erreichte neue Stand der Wissenschaft bei dem Vorgehen der Antragstellerin in die Sicherheitsmaßnahmen haben eingehen können.

5. Kritik von Bundesbehörden

Das Bundesamt für Naturschutz hat in einer Stellungnahme vom 11.2.2011 Zweifel an der Zuverlässigkeit und Sorgfalt der Antragstellerin geäußert: *„Ergebnisse zur Größe der Freisetzung in den vorherigen Versuchen von 2009 und 2010 und der Testung von nur einer Linie in den Freisetzungen von 2009 sind dem BfN erst nach der Erklärung der Vollständigkeit bekannt geworden. Im Antrag sind diese Punkte nicht berichtet worden. Der wissenschaftliche Stil des Antrages, der Umgang in der Bewertung von Risiken im Antrag und die fehlende Transparenz und Vollständigkeit der Darstellung der Ergebnisse in Zwischenberichten aus früheren Freisetzungen, lässt an der Zuverlässigkeit und Sorgfältigkeit der Antragstellerin zweifeln und ist damit bei der Zulassung zu berücksichtigen.“*

Unsere Forderung:

Nachhaltige Landbewirtschaftung statt Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

Das Bündnis für eine gentechnikfreie Region Braunschweiger Land schließt sich den Zweifeln des Bundesamtes für Naturschutz an und bittet dringend darum, dass die Pachtverträge der SBK bezüglich der Flächen in Üplingen dahingehend geändert werden, dass künftig dort Landwirtschaft nach Recht und Gesetz und nach guter fachlicher Praxis betrieben wird, um mögliche Schäden für die Flächen selber sowie für umliegende landwirtschaftliche Betriebe durch den gegenwärtig dort betriebenen Agrogentechnik-Schaugarten zu vermeiden.

Wir denken, dass in die Pachtverträgen ähnlich wie in den Pachtverträgen der ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig eine Landbewirtschaftung nach ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Grundsätzen festgeschrieben sein sollte. Auch hat die hiesige Landeskirche ihre Pächter gebeten, bis auf weiteres von der Aussaat gentechnisch veränderten Saatgutes Abstand zu nehmen. Wir wünschen uns, dass die SBK diesem Beispiel folgt.

Um so mehr kann man erwarten, dass auf den Flächen der SBK in Üplingen nachhaltige Landwirtschaft unter grundsätzlichem Ausschluss von gentechnisch veränderten Organismen betrieben wird, da das Dorf Üplingen am 8.9.2005 von der Deutschen UNESCO-Kommission und vom Deutschen Nationalkomitee der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ für das Projekt „Üplingen 2049“ ausgezeichnet wurde und damit Werbung macht.

Wir dringen also darauf, dass die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz das ihre dazu tut, dass künftig in Üplingen keine gentechnisch veränderten Organismen mehr freigesetzt werden.